

G E S E T Z

vom . . . - 6. März 1968 . . .

mit dem das Zweite NÖ.Grundsteuer-
befreiungsgesetz abgeändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Das Zweite NÖ.Grundsteuerbefreiungsgesetz, LGBL.Nr.105/1955,
wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 Abs.1 lit.a hat zu lauten:

"a) die Bauführung des im Bewilligungsbescheid bewilligten Bauvorhabens in der Zeit zwischen dem 1. Jänner 1948, bei gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen zwischen dem 1. Jänner 1946 und dem 31. Dezember 1970 durch Erteilung der baubehördlichen Bewohnungs- und Benützungsbewilligung beendet wurde;"

2. § 1 Abs.1 lit.b hat zu lauten:

"b) durch die Bauführung mindestens eine dauernde, völlig neue, für sich abgeschlossene und für sich selbst benützbare Wohnung geschaffen wurde, die das ganze Jahr über bewohnbar ist und zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses des Eigentümers oder Mieters, der ihm nahestehenden Personen im Sinne des § 2 Z.1 lit.b des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl.Nr. 280/1967, oder seiner Dienstnehmer regelmäßig verwendet wird. Die Wohnung dient auch dann zur Befriedigung des Wohnbedürfnisses dieser Personen, wenn die Abwesenheit wegen nachgewiesener Krankheit, zu Kur- oder Unterrichtszwecken oder aus zwingenden beruflichen Gründen notwendig ist;"

2 a. § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Für Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten, die nach den Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1954 vom 7. Juli 1954, BGBl.Nr. 153, oder des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 vom 29. Juni 1967, BGBl.Nr.280, gefördert wurden, wird, wenn die Bauführung des im Bewilligungsbescheid bewilligten Bauvorhabens in der

Zeit zwischen dem 1. Jänner 1955 und dem 31. Dezember 1970 durch Erteilung der baubehördlichen Bewohnungs- und Benützungsbewilligung beendet wurde, auch dann eine zeitliche Befreiung von der Grundsteuer nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes gewährt, wenn die Voraussetzungen für eine Befreiung nach Abs.1 nicht gegeben sind."

3. § 2 Abs.1 zweiter Satz hat zu lauten:

"Während der Dauer der Steuerbefreiung ist die Grundsteuer, die sich zu Beginn des auf die Vollendung der Bauführung folgenden Kalenderjahres ergibt, um jenes Prozentausmaß zu kürzen, das dem Bauwert des Gebäudes am Gesamtwert des Grundstückes entspricht."

4. § 2 Abs.4 letzte drei Sätze entfallen.

5. § 2 Abs.5 entfällt.

6. § 3 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Die Befreiung dauert bei fristgerechter Einbringung des Antrages 20 Jahre. Sie wird für Bauten, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch rechtskräftige Erteilung der Bewohnungs- und Benützungsbewilligung vollendet werden, mit Beginn des auf die Beendigung der Bauführung folgenden Kalenderjahres wirksam. Wird der Befreiungsanspruch erst nach Ablauf der Antragsfrist (§ 4 Abs.1) geltend gemacht, so wird die Befreiung, und zwar nur für den Rest der Laufzeit, erst mit Beginn des Jahres wirksam, das dem Jahre zunächst folgt, in dem das Ansuchen um Befreiung bei der Gemeinde (§5) eingelangt ist."

7. § 3 Abs.4 zweiter und dritter Satz entfallen.

8. § 3 Abs.5 entfällt.

9. § 4 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Der Anspruch auf Steuerbefreiung ist bei der Gemeinde spätestens bis Ende Februar des Kalenderjahres geltend zu machen, mit dessen Beginn die Befreiung gemäß § 3 Abs.1 dieses Gesetzes wirksam wird."

10. § 4 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Die Frist zur Beibringung der im Abs.2 genannten Nachweise kann vom Bürgermeister (Magistrat) aus berücksichtigungswürdigen Gründen erstreckt werden. Sonstige Nachweise sind über besondere Aufforderung beizubringen."

11. § 5 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Über das Befreiungsansuchen entscheidet der Bürgermeister (Magistrat) jener Gemeinde, in der sich der Steuergegenstand befindet."

12. § 5 Abs.2 hat zu lauten:

(2) Im Bescheid gemäß Abs.1, mit dem dem Befreiungsansuchen stattgegeben wird, ist auch das Ausmaß, der Tag des Beginnes und des Ablaufes der Befreiung festzustellen."

13. § 6 hat zu lauten:

"Vollzugsklausel

§ 6

Die Aufgaben, die von der Gemeinde auf Grund dieses Gesetzes besorgt werden, fallen, soweit es sich nicht um die Durchführung des Strafverfahrens handelt, in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde."

14. § 7 und 8 entfallen.